

Entgeltordnung

für die evangelischen Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerkes Lübeck gGmbH – Kitawerk – ab 01.08.2016

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Betreuungskosten der Kindertagesstätten des Kitawerkes. Die Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Kostenbeitragspflicht

Für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten werden die unter Ziff. 4 bis 6 aufgeführten Entgelte erhoben.

3. Betreuungsangebote

In den evangelischen Kindertagesstätten werden Kinder bis max. 14 Jahren betreut. Die konkreten Betreuungsangebote und die Betreuungszeiten werden auf der Grundlage der derzeit gültigen Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag geregelt. Sie richtet sich nach den jeweiligen organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Betreuungsangebote erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Der Betreuungsvertrag ist bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (01.08.-31.07) bindend. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich.

4. Entgelte für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten. Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kindergartenjahres (Jahresbeitrag für 12 Monate, vom 01.08. - 31.07.)

	Betreuungsangebot	Gruppenform	Stundenanzahl i.d.W.	Monatl. Entgelt / EUR
a)	für Kinder unter 3 Jahren, halbtags	KHT6	30	262,00
b)	Für Kinder unter 3 Jahren, halbtags	KHT6,5	32,5	279,00
c)	für Kinder unter 3 Jahren, ganztags	KGT8,5	42,5	315,00
d)	für Kinder unter 3 Jahren, ganztags	KGT9	45	332,00
e)	für Kinder unter 3 Jahren, ganztags	KGT10	50	342,00
f)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags	HT5	25	162,00
g)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags	HT6	30	182,00
h)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags	HT6,5	32,5	192,00
i)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags	GT8,5	42,5	232,00
j)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags	GT9	45	242,00
k)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags	GT10	50	252,00
l)	für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließzeiten der Kindertagesstätten)	Hort		140,00

m)	Beitrag für verspätete Abholung pro angefangene Betreuungsstunde			4,00
----	---	--	--	------

- 4.1 Krippenkinder, die im Laufe des Kitajahres 3 Jahre werden, können in der Krippengruppe verbleiben und zahlen weiterhin den vertraglich vereinbarten Krippenbeitrag bis zum Ende des Kitajahres (31.07.). Optional können die Kinder ab dem 3. Geburtstag in eine Elementargruppe wechseln. Dies ist nur möglich, wenn in der Kita ein freier Elementarplatz im laufenden Kitajahr zur Verfügung steht.
- 4.2 Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt dennoch zu entrichten.
- 4.3 Das Entgelt für die pädagogische Betreuung ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- 4.4 Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder im vereinbarten Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise auch in einer anderen Kindertagesstätte des Kitawerkes oder in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden. In diesen Fällen sind für einen Übergangszeitraum von bis zu zwei Betreuungstagen in einem Kitajahr die Entgelte auch
- während der Betreuung in einer anderen Einrichtung des Kitawerkes
 - bei reduziertem Betreuungsumfang
- in voller Höhe zu entrichten.
 Fällt die Betreuung ganz aus, so entfällt die Pflicht zur Zahlung des monatlichen Entgeltes tagesweise anteilig für die Zeit ab dem 3. ausgefallenen Betreuungstag.

5. Geschwisterermäßigung

Die Hansestadt Lübeck gewährt auf Antrag eine Geschwisterermäßigung. Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 4a–k vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt)

- a) für das nächstältere Kind um 30 %
- b) für das dann nächstälteste Kind um 60 %
- c) für jedes weitere ältere Kind um 100 %.

Bei der Geschwisterermäßigung können auch die Kinder berücksichtigt werden, die bei anderen Trägern oder in Tagespflegestellen betreut werden.

Antragsformulare auf Ermäßigung des Kindertagesstättenentgelts wegen Geschwisterkinder sind bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte zu erhalten. Der ausgefüllte Antrag ist an die Kitaleitung zurückzugeben zur Weiterleitung an den Bereich Soziale Sicherung – Team Kita-Entgeltermäßigung der Hansestadt Lübeck, der dort bearbeitet wird.

6. Ermäßigung nach § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Die Zahlungspflichtigen (mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck) sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs. 3 und 4 KJHG zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgeltes zu stellen.

Anträge sind an den Bereich Soziale Sicherung – Team Kita-Entgeltermäßigung der Hansestadt Lübeck zu richten. Antragsformulare auf Ermäßigung des Kindertagesstättenentgeltes nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG sind bei der Hansestadt Lübeck zu erhalten, ebenso bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

7. Monatliches Entgelt für Getränke und Verpflegung

- 7.1 Das Kitawerk kalkuliert das Getränke-, Frühstück- und Verpflegungsgeld (Mittagessen) für die Kindertagesstätten selbst, dieser ist nicht Bestandteil der Entgeltordnung. Die zusätzlichen Kosten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag.
- 7.2 Zuschüsse zur Verpflegung (Mittagessen) können bei der Hansestadt Lübeck über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Der verbleibende Eigenanteil ist für die Monate August bis Juli des Folgejahres zu entrichten. Schließungszeiten sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt.
- 7.3 Ausnahmen von dieser Verpflichtung, insbesondere Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.

8. Schließung der Einrichtung

- 8.1 Die evangelischen Kindertagesstätten werden im Laufe eines Kitajahres an bis zu 30 Betriebs- tagen geschlossen (z.B. Urlaubszeiten des Personals, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Erstattung des Betreuungsentgeltes sowie der Entgelte für Getränke und Verpflegung für diesen Zeitraum besteht nicht. Das monatliche Entgelt ist auf Basis von 12 Monaten errechnet, bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 4 ist die Schließungs- zeit mit berücksichtigt.
- 8.2 **Betreuungsleistung während der Schließzeiten**
Die evangelischen Kindertagesstätten bemühen sich, bei unabdingbarer Notwendigkeit auch während der Schließungszeiten nach Ziff.8.1. einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrich- tung anzubieten.

9. Zahlungspflicht

Zahlungspflichtige im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten sowie die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Kindeseltern.

10. Fälligkeit

- 10.1 Das festgesetzte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Entgelte verrechnet bzw. erstattet. (siehe auch Ziff. 5 und 6)
- 10.2 Die Entgeltpflicht für die Betreuung in einer Kindertagesstätte entsteht in dem Monat, zu dem das Kind verbindlich laut Betreuungsvertrag angemeldet ist.
- 10.3 Das Betreuungsentgelt einschließlich des Beitrages für Getränke und Verpflegung ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto des Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerkes Lübeck gGmbH, Bankverbindung: IBAN DE43 2309 0142 0016 3744 10 zu zahlen.
- 10.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Mahngebühren erhoben.

11. Auswärtige Kinder in Kindertageseinrichtungen

Vorrangig werden in evangelischen Kindertagesstätten Kinder mit Wohnsitz in Lübeck aufgenommen. Sollen Kinder aus anderen Gemeinden betreut werden, so ist vor der Aufnahme des Kindes eine Kostenübernahmezusage der zuständigen Wohngemeinde vorzulegen (§ 25a Abs. 1 Kindertagesstättengesetz). Ebenso ist eine Kostenübernahmezusage der zuständigen Wohngemeinde vorzulegen, wenn nach Umzug der Personensorgeberechtigten das Kind weiterhin bis zum Ende des Kindergartenjahres betreut werden soll.

12. Grundsätze

- 12.1 Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass die Hansestadt Lübeck und das Kitawerk elektronische Datenverarbeitung einsetzt. Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.
- 12.2 Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch, d. h. das Kitawerk ist berechtigt, beide oder einen der Personensorgeberechtigten zur Befriedigung seiner Forderung auf Zahlung des Entgeltes und/oder des Entgeltes für Getränke und Verpflegung in Anspruch zu nehmen.

13. Anpassungsvorbehalt

Der Träger behält sich aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Elternanteils an der Finanzierung der Gesamtkosten vor, die Höhe der Entgelte neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist den Eltern mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten mitzuteilen. Erhöht sich dabei eines der Entgelte, steht den Eltern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

14. Salvatorische Klausel

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen des Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile des Textes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende legale Klausel gelten. Dasselbe gilt auch bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

15. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Die bisher geltende Entgeltordnung in der Fassung vom 01.08.2013 wird gleichzeitig aufgehoben.

Die Entgeltordnung wurde durch die Gesellschafterversammlung des Kitawerkes am 13.01.2016 beschlossen.

01.06.2016